KI-Innovationswettbewerb des BmWI



Cognitive Economy Intelligence Plattform für die Resilienz wirtschaftlicher Ökosysteme

Open Data: Chancen und Risiken aus der rechtlichen Perspektive

Stavroula Chatzipanagioti SRIW e.V.

Sakyi Mannah SRIW e.V.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



selbstregulierung informationswirtschaft e.V.



Inhaltsverzeichnis

Themen

TCOYPU

01 Über den SRIW e.V.

02 Aktuelle Gesetzeslage

03 Begrifflichkeiten

04 Kritik an der aktuellen Gesetzeslage

05 Datenaufnahme in der Verwaltung

06 Bereitstellung von Daten durch die Verwaltung

07 Schlusswort

InfAl





Der Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW e.V.) ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Vertrauens Dienste der Informationswirtschaft. Ein wichtiger Bestandteil ist die Etablierung nationaler und internationaler glaubwürdiger und wirkungsvoller Instrumente der Selbstund Ko-Regulierung. Der Schwerpunkt der Arbeit des SRIW liegt auf der Entwicklung und Überwachung von Verhaltensregeln ("Codes of Conduct") im Bereich des Daten- und Verbraucherschutzes unter Berücksichtigung der dafür notwendigen und unabhängigen Strukturen. In diesem Bereich zählt der SRIW zu den führenden Experten. Seit seiner Gründung engagiert sich der SRIW in der Entwicklung glaubwürdiger Verhaltensregeln und ist als unabhängige Überwachungsstelle tätig.









©MAPEROUTE cyclomedia





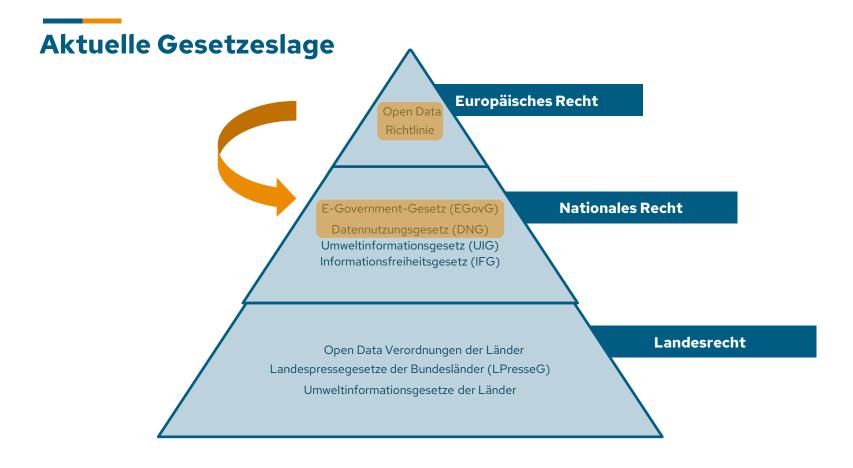
















Europäisches Recht

Nationales Recht

Landesrecht

PSI Richtlinie (Open Data- und Public-Sector-Information Richtlinie (EU) 2019/1024)

Dient der Förderung des digitalen Binnenmarkts, indem hochwertige öffentliche Datensätze für die Allgemeinheit maschinenlesbar und kostenfrei in Echtzeit nutzbar gemacht werden. Welche Daten davon konkret betroffen sind, wird durch jeden Mitgliedstaat in nachgeordneten Durchführungsrechtsakten festgelegt.

Die Open-Data-Strategie der Bundesregierung

(Ziel: Forschung, Innovative Geschäftsmodelle, effektivere Verwaltungsprozesse und eine verbesserte bürgerliche Teilhabe)

Zweites Open Data Gesetz:

§ 12a E-Government-Gesetz (EGovG): Regelt die Datenbereitstellung auf Ebene der Bundesverwaltung

- · Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf mittelbare Ämter
- "Open by Default & by Design" Grundsatz wird eingeführt
- Einsetzung von Koordinatoren
- Aufweichung der Sonderregelungen für Forschungsdaten
- Keine Ausweitung auf Selbstverwaltungskörperschaften

Datennutzungsgesetz (DNG): Regelt die Nutzung öffentlich finanzierter Daten auf Ebene der Bundesverwaltung, Länder und Kommunen. Gilt, soweit keine anderen spezialgesetzlichen Regelungen bestimmter Bereiche (z.B. das

- "Open by Default & by Design" Grundsatz wird eingeführt
- Ausweitung auf Unternehmen der Daseinsvorsorge

Umweltinformationsgesetz (UIG)) betroffen sind,.

- Möglichkeit zu Lizenzvereinbarungen und Kostenregelungen unter Bedingungen
- · Neueinführung der "hochwertigen Datensätze"

Informationsfreiheitsgesetz (IFG): Grundprinzip ist der freie Zugang zu amtlichen Informationen (mit Ausnahmevorbehalt).

Open Data Verordnungen der Länder

Machen den Landesbehörden konkrete Vorgaben, wie sie ihre offenen Verwaltungsdaten bereitstellen müssen. Bei Daten der Kommunen werden lediglich Empfehlungen ausgesprochen.

Landespressegesetze der Bundesländer (LPresseG)

Insoweit von Interesse, wenn es um die Pressefreiheit, den Anspruch auf Auskunft der Presse, das Beschlagnahmeverbot, sowie Ausnahmen vom Bundesdatenschutzgesetz geht.

Umweltinformationsgesetze der Länder

Gelten für informationspflichtige Stellen der jeweiligen Bundesländer und verweisen entweder auf das UIG oder regeln eigenständig den freien Zugang zu Umweltinformationen.





Open Data

ErwG 16 der PSI Richtlinie: "... Daten in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können."

Open Government Data als Unterbegriff

- Behörden haben die Daten selbst erhoben oder durch Dritte erheben lassen,
- frei über öffentliche Netze zugänglich,
- maschinenlesbar,
- · nicht personenbezogen,
- frei verwendbar,
- keine sicherheitsrelevanten Informationen

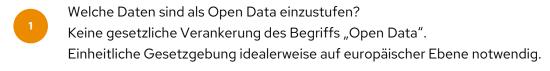
Ausnahmetatbestände

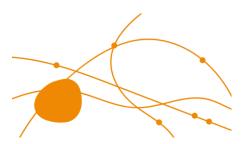
Nicht veröffentlicht werden dürfen Daten (§ 12a Abs.3 EGovG):

- wenn an ihnen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht,
- die gemäß §§ 3-6 des IFG von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind,
- wenn ein Zugangsrecht an den Daten erst nach Beteiligung Dritter bestünde,
- wenn die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden oder
- wenn die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden.



Kritik an der aktuellen Gesetzeslage

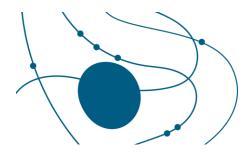




- Zersplitterte Gesetzgebung auf nationaler Ebene denn je nach Bundesland unterscheiden sich Art und Umfang der Veröffentlichungspflichten deutlich.
- 3 Kein Anspruch auf Bereitstellung von offenen Daten.
- Verstoß gegen die Bereitstellungspflicht löst keine Sanktionen aus.
- Umsetzung der Regelungen in der Verwaltung sind mit diversen praktischen Schwierigkeiten verbunden (z.B. Budget oder Datenschutz).



Datenaufnahme in der Verwaltung



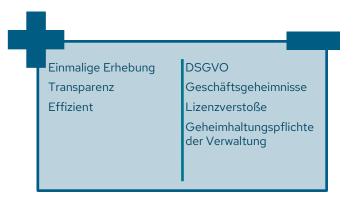




Datenaufnahme in der Verwaltung

Behörden haben die Daten selbst **erhoben** oder **durch Dritte erheben lassen** (§ 12a Abs.1 EGovG)

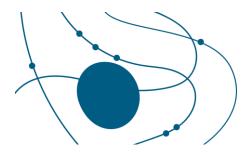
Erheben bedeutet das aktive Beschaffen von Daten im Rahmen der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe.



Sonderfall: Datenkauf



Bereitstellung von Daten durch die Verwaltung







Bereitstellung von Daten durch die Verwaltung Chancen und Risiken

Satellitendaten zur Schadensermittlung





Bereitstellung von Daten durch die Verwaltung Chancen und Risiken

Satellitendaten zum Krisen- und Katastrophenmanagement



Veränderungen der Erdoberfläche werden in Echtzeit angezeigt

Keine wesentlichen Verzögerungen zwischen Bildverarbeitung und Datensatzfreigabe Behörden, Unternehmen und Krisen-/Katastrophenmanagement Plattformen können schneller in Krisensituationen handeln





Kritische Infrastrukturen nach Recht der KRITIS betroffen

DSGVO und Cyberangriffe



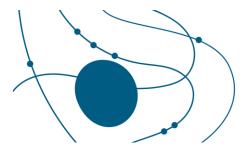
Bereitstellung von Daten durch die Verwaltung Chancen und Risiken Hochwertige Datensätze

- Problematik: Wann sind Datensätze hochwertig?
- Insbesondere relevant im Bereich der k\u00fcnstlichen Intelligenz f\u00fcr die Entwicklung von KI basierten Krisenmanagementplattformen (wie z.B. CoyPu)
- Thematische Kategorien nach Anhang I der PSI Richtlinie:
- Postleitzahlen, nationale und lokale Karten (Georaum);
- Energieverbrauch und Satellitenbilder (Erdbeobachtung und Umwelt);
- Insitu-Daten von Messinstrumenten und Wettervorhersagen (Meteorologie);
- demografische und ökonomische Indikatoren (Statistiken);
- Unternehmensregister und Registrierungskennungen (Unternehmen und Eigentumsverhältnisse von Unternehmen);
- Straßenverkehrszeichen und Binnenwasserstraßen (Mobilität)
- Festlegung der Liste der hochwertigen Datensätze erwartet in einem EU-Durchführungsakt











KI-Innovationswettbewerb des BmWI

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen https://coypu.org/



Cognitive Economy Intelligence Plattform für die Resilienz wirtschaftlicher Ökosysteme

